

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Kölner Hochschule für Katholische Theologie		
Ggf. Standort			
Studiengang	Theologische Diakonie und Missionarische Katechese (vormals: Dialogische Theologie und Missionarische Katechese)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	AKAST		
Zuständige/r Referent/in	Barbara Reitmeier		
Akkreditierungsbericht vom	25.03.2025		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs.....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO).....	5
Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO).....	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)	6
Modularisierung (§ 7 StudakVO).....	6
Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO).....	8
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	8
<i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO).....	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO).....	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO).....	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO).....	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO).....	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)	21
<i>Wenn einschlägig:</i> Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO).....	23
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO).....	24
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO).....	24
<i>Wenn einschlägig:</i> Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO).....	25
Studienerfolg (§ 14 StudakVO)	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO).....	27
<i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)	28
<i>Wenn einschlägig:</i> Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)	28
<i>Wenn einschlägig:</i> Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)	28
<i>Wenn einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO).....	28
3 Begutachtungsverfahren.....	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	31
3.3 Gutachtendengremium	31
4 Datenblatt.....	32
4.1 Daten zum Studiengang	32
4.2 Daten zur Akkreditierung	32
5 Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtendengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtendengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Kriterium Personelle Ressourcen:

- Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand einer hinreichend verbindlichen und mit Zeitplänen unterlegten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO

- erfolgt durch Dr. Dominik Arenz, Erzbischöflicher Schulrat für Qualitätsentwicklung, Erzbistum Köln

Kurzprofil des Studiengangs

Die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) ist eine staatlich und kirchlich anerkannte Hochschule mit Fakultätsstatus und Promotionsrecht in Trägerschaft der „Stiftung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur im Erzbistum Köln“. Bis zum 1. Februar 2020 trug die Hochschule den Namen Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin (PTH). Träger dieser Ordenshochschule der Steyler Missionare (SVD) war bis dahin die Deutsche Provinz der „Gesellschaft des Göttlichen Wortes“. Nach Träger- und Standortwechsel nahm die KHKT zum Sommersemester 2021 den Studienbetrieb am neuen Standort in Köln-Lindenthal auf. Die KHKT strebt die Schärfung des von der PTH Sankt Augustin übernommenen Schwerpunktes (Mission, Kulturen und Religionen) an.

Der vorliegende Studiengang „Theologische Diakonie und Missionarische Katechese“ (B.A.) soll den Studienbetrieb zum 01.10.2025 aufnehmen. Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfasst 180 ECTS-Punkte. Die Theologischen Module bilden den ersten Studienabschnitt und sollen die grundlegenden Inhalte der Theologie und der Philosophie in den Blick nehmen. Der Theologie und der Philosophie nahestehende Disziplinen bilden den zweiten Studienabschnitt und sollen in den Schwerpunktmodulen die Handlungsfelder Diakonie und Katechese beleuchten. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium bilden den dritten Studienabschnitt.

Der Studiengang richtet sich an Studierende die eine Befähigung zum konkreten praxisorientierten Dienst in Diakonie und Katechese anstreben. Als mögliche Zielgruppen gelten ehren- oder hauptamtlich tätige Personen in pastoralen, diakonischen oder katechetischen Arbeitsfeldern.

Neben einem Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) bietet die KHKT ein Lizentiat in Theologie sowie die Möglichkeit zu Promotion an.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtengremiums

Nach Einschätzung des Gutachtengremiums sind Zielsetzung und Konzept des Bachelorstudiengangs „Theologische Diakonie und Missionarische Katechese“ geeignet, die Absolventinnen und Absolventen durch die Vermittlung von grundlegenden theologischen und philosophischen Methoden und Fachkenntnissen sowie durch deren Transfer auf eine qualifizierte Berufstätigkeit vorzubereiten zum einen im gemeindlichen Kontext etwa als Diakon, in einer möglichen zukünftigen Katechetenbildung oder zum anderen außerhalb der Gemeinde, etwa in der Öffentlichkeitsarbeit, der Pflege oder in der katholischen Profilbildung einer Einrichtung.

Die Umsetzung des geplanten weiteren personellen Aufwuchses wird als zentral für die Nachhaltigkeit und Forschungsorientierung der Lehre angesehen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO bzw. StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Bei dem vorliegenden Studiengang „Theologische Diakonie und Missionarische Katechese“ (B.A.) handelt es sich um einen grundständigen Bachelorstudiengang im Vollzeitmodus. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses beträgt sechs Semester (vgl. § 5 Bachelorstudien- und Prüfungsordnung, vorliegende Version vom Senat verabschiedet am 04.07.2024). Studienstruktur und -dauer sind regelkonform gestaltet.

Die Studiengangskonzeption orientiert sich an grundlegenden kirchlichen Bestimmungen (vgl. § 2 Abs. 1 Bachelorstudien- und Prüfungsordnung). Neben den Bestimmungen der Apostolischen Konstitution Veritatis Gaudium werden die „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 19. Mai 2015 sowie die „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/Referentinnen“ vom 1. Oktober 2011 zugrunde gelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß MRVO bzw. § 4 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 29 der Bachelorstudien- und Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Die Bachelorarbeit „soll zeigen, dass der Student wissenschaftlich zu arbeiten versteht und innerhalb eines bestimmten Zeitraums Sachverhalte aus dem Lehr- und Forschungsgebiet der Hochschule angemessen darstellen kann“ (vgl. § 29 Abs. 2 Bachelorstudien- und Prüfungsordnung). Für die Bachelorarbeit werden 8,5 ECTS-Punkte vergeben (vgl. Modulhandbuch M 14). Die Regelung entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß MRVO bzw. § 5 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Die Immatrikulationsordnung (Anlage 15) der KHKT sieht gemäß Landeshochschulgesetz NRW die Allgemeine Hochschulreife als Zugangsberechtigung vor. Ebenfalls wird gemäß der „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO)“ des Landes Nord-Rhein-Westfalen der Zugang für beruflich Qualifizierte geregelt.

Darüber hinausgehende Studienvoraussetzungen werden nicht benannt. Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen (vgl. § 4 Bachelorstudien- und Prüfungsordnung). In Übereinstimmung mit kirchlichem Recht erwerben Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs neben dem staatlichen akademischen Grad auch den kirchlichen akademischen Grad „Bakkaleureat in Angewandter Theologie“ (ebd.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung beigegeben wird (vgl. Bachelorstudien- und Prüfungsordnung § 34, Abs. 2). Ausgefüllte studiengangbezogene Muster (deutsch und englisch) können in Anlage 10 und 11 eingesehen werden. Sie entsprechen der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß MRVO bzw. § 7 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und umfasst 18 Pflichtmodule (vgl. § 10 Bachelorstudien- und Prüfungsordnung und Modulhandbuch).

Die Theologischen Module (M 1 – M 9) bilden den ersten Studienabschnitt (107,5 ECTS-Punkte) und sollen in die grundlegenden Inhalte der Theologie und der Philosophie einführen. Die Module

weisen einen Umfang zwischen 7,5 und 19 ECTS-Punkten auf. Module M 8 und M 9 dienen der individuellen theologischen Schwerpunktsetzung und Berufsorientierung. Die Schwerpunktmodule (M 10 – M 13) teilen sich in jeweils zwei Module (a + b) auf und bilden den zweiten Studienabschnitt (61 ECTS-Punkte), in dem die Handlungsfelder Diakonie und Katechese aus der Perspektive der Theologie und der Philosophie nahestehenden Disziplinen beleuchtet werden sollen. Die Module weisen einen Umfang zwischen 6 und 12 ECTS-Punkten auf. Modul M 14 (Bachelorarbeit mit Kolloquium, 11,5 ECTS-Punkte) bildet den dritten und letzten Studienabschnitt. Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt und weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten auf. Den Unterlagen (SD S. 8) ist zu entnehmen, dass die Inhalte der jeweiligen Module so bemessen sind, dass sie in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können. In modulvorbereitenden und –abschließenden Veranstaltungen (vgl. § 12 Bachelorstudien- und Prüfungsordnung) geben die am Modul beteiligten Lehrenden einen fächerübergreifenden Überblick über das Gesamtmodul bzw. diskutieren und reflektieren die erarbeiteten Inhalte und erworbenen Kompetenzen noch einmal im Sinne einer Ergebnissicherung. Die Module M 1 – M5, M 8 – M 9 werden jährlich angeboten. Die Module M 6 – M 7, M 10a – M 13b werden in einem zweijährigen Zyklus angeboten.

Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch vor (gültig ab WS 2025/26). Es wird regelmäßig aktualisiert und durch den Senat verabschiedet (vgl. § 11 Bachelorstudien- und Prüfungsordnung). Es enthält aussagekräftige Modulbeschreibungen. In diesen werden die Inhalte und Lernziele sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu den zu erwerbenden Kompetenzen, beteiligten Fächern, zu Lehrformen sowie zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten). Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht. Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme und zur Häufigkeit des Angebots sind im Modulhandbuch enthalten. Angaben zur Moduldauer können dem Studienverlaufsplan (Anlage 6) entnommen werden. Die Modulbeschreibungen enthalten keine Angaben zur Verwendbarkeit. Mit Stellungnahme vom 20.02.2025 legt die KHKT eine überarbeitete Version des Modulhandbuches vor, dem entnommen werden kann, dass die Modulbeschreibungen um Angaben zur Verwendbarkeit ergänzt wurden.

Die Agentur geht davon aus, dass insofern die nötige Anzahl von Abschlüssen pro Jahrgang vorhanden ist, um zusätzlich zur Gesamtnote eine relative Bewertung nach Maßgabe einer Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens vornehmen zu können, der Ausweis im Diploma Supplement (4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel) erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO bzw. StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Die Module des vorliegenden Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Theologische Diakonie und Missionarische Katechese“ (B.A.) werden insgesamt 180 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit umfasst 8,5 ECTS-Punkte.

Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. Modulhandbuch und Modulbeschreibungen) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in der Bachelorstudien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch beschrieben.

Dem Modulhandbuch sowie dem Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 6) kann entnommen werden, dass pro Semester maximal 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Sachstand/Bewertung

In der Bachelorstudien- und Prüfungsordnung (vgl. § 8) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Der Bachelorstudien- und Prüfungsordnung ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakVO](#))

(Nicht einschlägig.)

Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudakVO](#))

(Nicht einschlägig.)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begehung wurden insbesondere die Definition von möglichen Zielgruppen und ein ggf. damit verbundener biographische Ansatz sowie künftige Berufsfelder, auf die der Studiengang vorbereiten soll, mit den Fachvertreterinnen und –vertretern der Hochschule diskutiert.

Weitere Themen waren die personelle Ausstattung, Prüfungssystem und Kompetenzorientierung. Eine unbestrittene Stärke ist das Konzept der Modulaufbau- und -abtaktveranstaltungen, mittels denen Studierenden mit dem Modulaufbau, dem Ablauf von Prüfungen und den quantitativen und qualitativen Prüfungsanforderungen vertraut gemacht werden.

In Verbindung mit einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht legt die Kölner Hochschule für Katholische Theologie eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung, ein überarbeitetes Modulhandbuch, ein überarbeitetes Diploma Supplement, überarbeitete Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung sowie ein Konzept, in welchem die Prüfungsformate begründet werden, vor. Der Stellungnahme liegt weiter das zwischenzeitlich eingetroffene Approbationsschreiben des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung vom 19.12.2024 bei, mit dem die kirchliche Approbation des Bachelorstudiengangs *ad triennium experimenti gratia* ausgesprochen wird. Infolge der Approbation durch das Dikasterium wird der Studiengangstitel geändert und dem Abschlussgrad kanonische Wirkung zugesprochen.

Die im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens seitens der Kölner Hochschule für Katholische Theologie eingereichten Unterlagen wurden in der abschließenden Begutachtung und Bewertung durch die Gutachtendengruppe und die Akkreditierungskommission AKAST berücksichtigt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO bzw. StudakVO.

Sachstand

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den hier vorliegenden Studiengang sind formuliert und werden in der Bachelorstudien- und Prüfungsordnung (vgl. §§ 3,10), dem Modulhandbuch und dem Diploma Supplement ausgewiesen.

Ausweislich der Unterlagen strebt die KHKT mit ihrem Studienangebot ein innovatives, selbstverantwortliches und kreatives Lernen und Lehren an, u. a. durch eine gezielte Förderung des internationalen Austausches in Forschung, Publikation, Lehre und Studium. Weiterhin wird die Ausbildung von Studierenden zu Theologinnen und Theologen, die in der Lage sind, wissenschaftsbasiert eigenständig neue komplexe Fragen und Herausforderungen zu analysieren, zu bearbeiten und an Lösungen mitzuwirken, angestrebt (u.a. Anlage 8, Statuten, Präambel).

Das übergeordnete Studiengangziel ist die Vermittlung von Methoden und Fachkenntnissen theologischer und philosophischer Grundlagen sowie deren konkreter Transfer auf die Handlungsbereiche Diakonie und Katechese (vgl. SD. S. 4). Die Absolventinnen und Absolventen sollen insbesondere in den genannten Feldern für Tätigkeiten in vielfältigen Bereichen befähigt werden; z.B. in der Territorial- oder Kategorialeseelsorge, in kirchlichen Hilfswerken, diakonischen Einrichtungen oder im Bereich der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit.

Die Qualifikationsziele hat die Hochschule laut Selbstbericht (S. 10) in Entsprechung mit dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ festgelegt und strebt so eine Verknüpfung von Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozial- und Selbstkompetenz an. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Laufe des Studiums Kompetenzen in den Bereichen Analyse, Erforschung und Abwendung.

Neben dem wissenschaftlichen Kompetenzerwerb soll im Studiengang auch die persönliche spirituelle Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden in den Blick genommen werden, was sich u.a. in Modul 11b spiegelt. Zudem soll der Kontakt von Studierenden aus über 20 Nationen in unterschiedlichen Lern- und Lebenskontexten zur Persönlichkeitsbildung beitragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang hat ausweislich der Unterlagen das übergeordnete Ziel mittels Vermittlung von Methoden und Fachkenntnissen theologischer und philosophischer Grundlagen sowie durch deren Transfer auf eine Berufstätigkeit vorzubereiten zum einen im gemeindlichen Kontext etwa als Diakon, in einer möglichen zukünftigen Katechetenbildung oder als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in, zum anderen außerhalb der Gemeinde, aber kirchennah, etwa in der Öffentlichkeitsarbeit, der Pflege oder in der katholischen Profilbildung einer Einrichtung. Entsprechend geht es gemäß Studiengangstitel und -konzeption um den Erwerb von Kompetenzen, die die Studierenden dazu befähigen, aus einem reflektierten Glauben heraus sprach- (Katechese) und handlungsfähig (Diakonie) zu sein angesichts von Aufgaben, die Kirche in Gemeinde und außerhalb von Gemeinde im Dialog mit der Gesellschaft hat. Die Studierenden sollen darauf vorbereitet werden, auf dieser ‚Schwelle‘ zu arbeiten und als Person einzustehen, d.h. die Begegnung von Kirche und Gesellschaft an dieser Schnittstelle kritisch zu reflektieren, zu prüfen und mitzugestalten.

Dazu werden nach einem theologischen Schwerpunkt in den Modulen M 1 – M 8 Praxiserfahrungen durch Modul M 9 sinnvoll ins Studium eingebunden; beides bereitet die Studierenden auf die philosophisch-sozialwissenschaftlichen Module M 10a – M 13b vor, in denen sie das theologische Wissen auf Anwendungsbereiche bzw. Themen außerhalb der Theologie beziehen (Gesellschaft, Individuum, Medien und Kommunikation sowie Umwelt, Natur und Schöpfung). Der Aufbau des Studiengangs soll die von Papst Franziskus als Kriterium für eine Erneuerung der Katholischen Theologie vorgebrachte Inter- bzw. Transdisziplinarität gewährleisten (vgl. Selbstdokumentation,

S. 4). Der theologische Transfer wird im zweiten Studienabschnitt in die Verantwortung v.a. der Studierenden gelegt; er trägt zur Kompetenzentwicklung im o.g. Sinne, v.a. im Hinblick auf die theologische Sprachfähigkeit, bei. Das Qualifikationsziel „Persönlichkeitsentwicklung“ ist innerhalb des Studiums deutlich erkennbar.

Das Gutachtendengremium würdigt, dass zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen und der Begehung noch nicht alle konzeptionellen Überlegungen vollständig und abschließend und übereinstimmend in den studienorganisatorischen Unterlagen sichtbar sind bzw. noch undeutlich/unklar scheinen. Die Ziel- und Kompetenzformulierungen der einzelnen Module umfassen unbestritten die in § 11 Abs. 2 StudakkVO genannten Aspekte Wissen und Verstehen, deren Anwendung sowie Kommunikation und Kooperation. Sie weisen dabei die Ansprüche der vielfältigen möglichen Aufgabenfelder aus, müssen aber hinsichtlich des Anspruchsniveaus und der genutzten Operatoren überprüft werden. Das sei an einigen Beispielen konkretisiert: Modul M 1 formuliert sehr voraussetzungs- und umfangreiche Kompetenzen. Modul M 2 weist als Kompetenzanspruch auf, dass die Absolventinnen und Absolventen „der Kirche im Zuge des Verkündigungsauftrags eine Stimme verleihen“ und „einen kritischen philosophischen Diskurs führen“ (vgl. ähnlich Modul M 3) können. Modul M 4 nennt als Kompetenzerwerb die Fähigkeit, „die christliche Gotteslehre im Dialog mit den Weltreligionen und der neuzeitlichen Religionskritik [zu] profilieren“. Solche Ansprüche erscheinen für die ersten Module eines Bachelorstudiengangs zu voraussetzungsreich formuliert. Modul M 7 bleibt in einer gewissen Spannung zwischen dem Anspruch, Dialogkompetenz zu vermitteln, aber in den Zielen ganz kirchenintern zu bleiben (etwa im Hinblick auf das kirchliche Verkündigungsrecht). Modul M 11a benennt als Kompetenzerwerb, dass die Studierenden „das Menschsein in einer zunehmend von naturwissenschaftlich-reduktionistischen Vorstellungen bestimmten Umgebung verteidigen“ können. Dieser Operator ist im Hinblick auf die entsprechenden Lernziele zu voraussetzungsreich und im Hinblick auf die Lernziele suggestiv. Die im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (KMK vom 16.2.2017) formulierten übergeordneten Problemlösungsstrategien (ebd. S. 6f.) könnten die insinuierten Kompetenzentwicklungen präzisieren. Schließlich werden die in Modul M 12b benannten zwei Lernziele zum ‚Fundraising‘ in den entsprechenden Kompetenzen und Lerninhalten nicht benannt. Die Modulbeschreibungen müssen daher mit dem Ziel einer durchgehenden Übereinstimmung zwischen den in einem Modul beschriebenen Lernzielen und den zu erwerbenden Kompetenzen letztmalig redaktionell überarbeitet werden, dabei sind ggf. eventuelle Diskrepanzen zwischen dem jeweils angestrebten Kompetenzniveau und dem beschreibenden Operator zu bereinigen. Anschließend ist die in der Bachelorprüfungsordnung (vgl. § 3) genannte Zielformulierung entsprechend anzupassen, zudem an dieser Stelle nicht das Ziel des vorliegenden Studiengangs ausgewiesen wird, sondern allgemein das Ziel der Modularisierung von Studiengängen. Diese Anpassungen sind auch im Diploma Supplement vorzunehmen.

Die Definition der möglichen Zielgruppen und ein ggf. damit verbundener biographischer Ansatz sowie der künftigen Berufsfelder, auf die der Studiengang vorbereiten soll, sollten klarer strukturiert und auf die einzelnen Module bzw. Kompetenzen des Studiengangs bezogen werden. In der in der Selbstdokumentation vorgelegten Weise bleiben die Felder selbst z.T., v.a. aber die doppelte Blickrichtung auf gemeindliche Aufgaben und außergemeindliche Berufsfelder, unklar (vgl. Selbstdokumentation, S. 4f.). So wird das Berufsfeld ‚Diakon‘ nicht benannt (lediglich die Rahmenordnung für Ständige Diakone wird in BPO §2 als Grundlage benannt) und eine Unterscheidung der Berufsfelder hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wird nicht vorgenommen. In den Kompetenzformulierungen sollte die Berufsfeldorientierung entsprechend auch deutlicher konturiert werden (vgl. neben § 11 Abs. 3 StudakVO den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, S. 6f.) – auch um ggf. eine berufsfeldadäquate Orientierung hinsichtlich der Wahlpflichtbereiche zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Im Anschluss an die Begehung schlägt die Gutachtendengruppe folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen müssen mit dem Ziel einer durchgehenden Übereinstimmung zwischen den in einem Modul beschriebenen Lernzielen und den zu erwerbenden Kompetenzen letztmalig redaktionell überarbeitet werden, dabei sind ggf. eventuelle Diskrepanzen (vgl. Gutachten, z.B. M 1, M 4, M 7, M 12b) zwischen dem jeweils angestrebten Kompetenzniveau und dem beschreibenden Operator zu bereinigen. Anschließend sind die in der Bachelorprüfungsordnung (vgl. § 3) und dem Diploma Supplement genannten Zielformulierungen entsprechend anzupassen.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit der Stellungnahme vom 20.02.2025 eingereichten Unterlagen kommt die Gutachtendengruppe einhellig zu der Einschätzung, dass die vorgeschlagene Auflage als erfüllt bewertet werden kann. Die Umsetzung wird durch Vorlage der überarbeiteten studienorganisatorisch relevanten Unterlagen nachgewiesen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO bzw. StudakVO.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Theologische Diakonie und Missionarische Katechese“ umfasst insgesamt sechs Semester bzw. 180 ECTS-Punkte. Der curriculare Aufbau folgt dem Prinzip des aufbauenden Lernens und ist in drei Studienabschnitte gegliedert.

Der erste Studienabschnitt beinhaltet neun Module (Theologische Module M 1 – M 9). Die interdisziplinären Schwerpunktmodule (M 10a – M 13b) stellen den zweiten Studienabschnitt dar. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium bildet den dritten Studienabschnitt. Die Module M 1 – M 5 führen in die theologischen und philosophischen Grundlagen ein. Der erfolgreiche Abschluss dieser Module stellt die Voraussetzung für die Belegung der theologischen Schwerpunktmodule (M 6 und M 7) und der Schwerpunktmodule (M 10a – M 13b) dar. Die Module M 8 und M 9 zur Studien- und Berufsorientierung können ab Studienbeginn absolviert werden. Für die Belegung der Wahlpflichtseminare in Modul M 8 ist der erfolgreiche Abschluss des Proseminars „Theologischer Einführungskurs“ aus Modul M 2 nachzuweisen.

Als Lehr- und Lernformen kommen laut Bachelorstudien- und Prüfungsordnung (vgl. § 13) und Modulhandbuch insbesondere zum Einsatz: Vorlesung, Proseminar, Seminar, Übung, Praktikum und Kolloquium. Laut Unterlagen (vgl. SD S. 11) subsumieren sich unter der Bezeichnung „Vorlesung“ divergierende interaktive Lehr- und Lernformen. Den Unterlagen kann weiter entnommen werden, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen werden. Studierende sind in die hochschulüblichen Gremien (Senat, Prüfungsausschuss, Förderungsausschuss, Ausschuss für Qualitätssicherung) eingebunden, nehmen regelhaft an Lehrveranstaltungsevaluationen teil und partizipieren durch in den Lehrveranstaltungen stattfindende geleitete Diskussionen oder Gruppenarbeiten an der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse.

Im Curriculum sind in Modul M 9 und in Modul M 12b ein Praktikum (8 ECTS-Punkte) und verschiedene berufspraktische Übungen im Umfang von 20 bzw. 12 ECTS-Punkten vorgesehen, in welchem konkrete Praxisbezüge vermittelt werden sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der vorliegende Bachelorstudiengang „Theologische Diakonie und Missionarische Katechese“ besteht aus den oben ausgeführten Pflichtmodulen (insgesamt 17) und folgt dem Prinzip des konsekutiven Lernens. Auf eine theologische Grundlegungsphase folgt eine interdisziplinäre Schwerpunktphase. Der Studiengang ist grundsätzlich sinnvoll aufgebaut. Der vorgelegte Studiengang ist vollständig modularisiert. Auch nach Änderung des ursprünglichen etwas sperrig wirkenden Titels „Dialogische Diakonie und Missionarische Katechese“ in „Theologische Diakonie und Missionarische Katechese“ passen Inhalt und Studiengangstitel zusammen. Die Änderung wird seitens der Gutachtendengruppe begrüßt. Der Abschlussgrad ist passend. Der Aufbau des Studiengangs und die Abfolge der Module ist in einem Studienverlaufsplan grafisch präzise abgebildet.

Schon angesprochen wurde (vgl. Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau), dass die Formulierung der Lernziele und der Kompetenzen manche Fragen offenlässt. Vor dem Hintergrund der erklärten Zielsetzung ist auffällig, dass eine genaue Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen aus den Modulbeschreibungen nicht klar hervorgeht (z.B.

Erwartung an Modul M 2). Dem Anschein nach handelt es sich um einen Grundkurs der Theologie allgemein, der besonders in den Bereichen der Praktischen Theologie methodisch und wissenschaftstheoretisch ausgebaut werden könnte. Die Lernziele scheinen eher im Sinne der Wissensvermittlung formuliert, die Kompetenzen hingegen scheinen zum Teil sehr ambitioniert. Sie dürften, wenn ernst genommen, die Studierenden immer wieder überfordern. (z.B. Modul M 1). Die Auseinandersetzung mit anderen Religionen erfordert mehr, als in Modul M 4 formuliert ist; gefordert wären Kompetenzen zum echten Dialog, nicht nur zur Profilierung eigener christlicher Positionen.

Im Blick auf das Praxismodul 9 wäre zu diskutieren, ob die Reflexionsfähigkeit, die sich auch im Bericht zeigt, nicht doch bewertend in die Modulnote eingehen könnte. In jedem Fall ist für Modul M 9 noch festzulegen, in welcher Form das Modul erfolgreich abgeschlossen wird (vgl. Kriterium Prüfungssystem).

Die Vertiefungsmodule M 10 a – M 13 b in ihrer Parallel-Konstruktion der Schwerpunkte Katechese und Diakonie sind stark an den Möglichkeiten des derzeitigen Personalstandes orientiert. Vermisst wird eine vertiefte Auseinandersetzung mit der theologischen Diskussion der Diakoniewissenschaften (historisch, gesellschaftswissenschaftlich, theologisch-systematisch) sowie der Katechetik und der Religionspädagogik als Grundlage der Katechese und Mission. Die theologische Dimension der Diakonik und Katechetik/Religionspädagogik sollte in den Schwerpunktmodulen und im Praktikumsmodul weiter ausgefaltet werden.

Nach Aussage der Studierenden ist ausdrücklich die Vielfalt der Lehr-, Lernformen und die Transparenz der Prüfungsformen, die in den Auftakt- und Abschlussveranstaltungen der Module hergestellt wird, hervorzuheben. Während der Begehung hat sich ein intensives Miteinander von Lehrenden und Studierenden als eine große Stärke herausgestellt. Die Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr-Lernprozesse ist gegeben. Inhaltliche Anfragen und Anregungen werden im Dialog mit den Dozierenden gerne aufgegriffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Blick auf das Praxismodul 9 sollte geprüft werden, ob die Reflexionsfähigkeit, die sich auch im Bericht zeigt, nicht doch bewertend in die Modulnote eingehen könnte.
- Die theologische Dimension der Diakonik und Katechetik/Religionspädagogik sollte in den Schwerpunktmodulen und im Praktikumsmodul weiter ausgefaltet werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO bzw. StudakVO.

Sachstand

Ein spezifisches Mobilitätsfenster bzw. ein Wechsel des Studienortes und ein Auslandsaufenthalt ist im Curriculum nicht explizit vorgesehen.

Durch die Implementierung der oben aufgeführten Regeln der Anerkennung und Anrechnung (vgl. Kriterium Anerkennung und Anrechnung) soll studentische Mobilität ermöglicht, gefördert und unterstützt werden.

Laut Unterlagen schätzt die KHKT den Gewinn eines „Externen Jahres“ hoch ein und versucht den Studierenden einen auswärtigen Studienaufenthalt zu ermöglichen. Gem. § 9 Abs. 1 der Bachelorstudien- und Prüfungsordnung sind Studierende verpflichtet, zur Vorbereitung und Planung eine Studienberatung durch den Prorektor für Lehre aufzusuchen. Mit Hilfe von „Learning agreements“ werden auswärtige Studien und Anerkennungen im Rahmen einer fallspezifischen Beratung abgesprochen. Studierenden, die ihr externes Jahr an der KHKT verbringen, werden ihre Leistungen in einem „Transcript of records“ bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Idealerweise würde sich die zweite Studienphase ab dem 3. Semester (eigenständige Entwicklung der individuellen Kompetenzen, Entwicklung des forschenden Lernens) und insbesondere das zweite Studienjahr – in Verbindung mit verpflichtender Studienberatung und einer individualisierten Anerkennungspraxis (maßgeschneiderte „Learning agreements“ etc.) – als ideales Fenster für Mobilität im Umfang von 1-2 Semestern anbieten. In der Selbstdokumentation werden keine gezielten und konkreten Maßnahmen zur Förderung der studentischen Mobilität beschrieben, allerdings kann die geplante (und in den bestehenden Studienprogrammen bereits erfolgte) Aufnahme von internationalen Studierenden als „Internationalisierung vor Ort“ positiv bewertet werden. Auf der Homepage der KHKT werden unter „Internationales“ der Ansprechpartner für Internationalisierung und drei Einrichtungen aufgelistet: Das „International Institute of Hermeneutics“, das „Interuniversitäre Zentrum für Studien über das Symbolische“ (CISS) (Vercelli – Turin – Mailand) sowie die "Catholic Academy (Collegium Johanneum)" Warschau. Allerdings handelt es sich dabei um zwei Forschungsverbünde und nur um eine Katholisch-Theologische Fakultät (Warschau) mit der ein Austausch für Studierende des Studiengangs sinnvoll sein könnte, wobei die Unterrichtssprache ein Problem darstellen könnte. Darüber hinaus findet sich der Hinweis auf die Möglichkeit der Förderung durch den DAAD.

In den Gesprächen konnte sich das Gutachtendengremium davon überzeugen, dass verschiedene Möglichkeiten zu externen Studiensemestern und Auslandsaufenthalten gegeben sind. Unter den anwesenden Studierenden konnten keine Personen von persönlichen Erfahrungen mit

externen Studienaufenthalten und Anrechnungsverfahren berichten. Eine Person plant einen USA-Aufenthalt. Als sehr hilfreich werden kurze Wege bei der aufwändigen Planung beschrieben. Das Gutachtendengremium empfiehlt: Für Studieninteressierte, aber auch für bereits Studierende, sollten Austauschmöglichkeiten (Partneruniversitäten) und damit verbundene Voraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse) ebenso wie Finanzierungsmöglichkeiten transparenter und konkreter kommuniziert werden (z.B. auf der Homepage). Der Hinweis auf den DAAD ist nicht ausreichend, denn die Fördermöglichkeiten bspw. für Bachelorstudierende sind dort sehr eingeschränkt. So können Studierende Sinn und Attraktivität eines externen Jahres oder Semesters erkennen und dieses von Anfang an oder zumindest frühzeitig und sicher in ihr Studium einplanen. Dies ist auch ein Beitrag zur Familienfreundlichkeit der Hochschule, indem so z.B. auch Studierenden mit care-Aufgaben, die langfristige Planung erfordern, ein externes Studium ermöglicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht **nicht** den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO bzw. StudakVO.

Sachstand

Zur Durchführung der Lehre in den theologischen Fächern und der Philosophie sind an der KHKT zwölf Lehrstühle eingerichtet; darunter sind sechs Lehrstühle ordentlich besetzt, zwei Lehrstühle werden verwaltet, eine Lehrstuhlbesetzung befindet sich im laufenden Berufungsverfahren. Die Berufungsverfahren für die weiteren noch zu besetzenden Lehrstühle sollen bis Ende 2026 abgeschlossen sein. Die Schwerpunktfächer der KHKT (Missionswissenschaft, Religionswissenschaft, Ethnologie) werden durch entsprechende Dozenturen von wissenschaftlich dazu ausgebildeten Fachvertretern der Steyler Missionare vertreten.

Die Lehre in den Schwerpunktmodulen soll von externen Fachvertreterinnen und -vertretern übernommen werden. Die Auswahl der externen Lehrbeauftragten erfolgt auf der Grundlage der Fachexpertise und Standortnähe. Sobald konkret absehbar ist, wann der Studienbetrieb für den vorliegenden Studiengang aufgenommen werden kann, sollen mit diesen Personen Dienstleistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Ein Muster für einen Honorarvertrag kann in Anlage 19 eingesehen werden.

Mit der Implementierung von ersten Mitarbeiterstellen wird begonnen einen Akademischen Mittelbau aufzubauen. Der weitere Ausbau wird angestrebt.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass im Rahmen von Studientagen eine Auseinandersetzung mit hochschuldidaktischen Thematiken (letztmalig zum Thema „Kompetenzorientiertes Prüfen“) erfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung der KHKT befindet sich noch in der Aufbauphase. Von den angezielten zwölf Lehrstühlen ist gegenwärtig die Hälfte besetzt; zwei Lehrstühle werden verwaltet. Zwei Berufungsverfahren sind eingeleitet, weitere sollen 2025 folgen. Eine ordentliche Besetzung aller Lehrstühle ist bis Ende 2026 geplant. Mit den Lehrstühlen sind Mitarbeiterstellen (jeweils 50%) verbunden, so dass zusammen mit den Lehrstuhlbesetzungen auch ein Akademischer Mittelbau sukzessiv implementiert wird.

Die KHKT hat neben der akademischen Personalentwicklung die hochschuldidaktische Weiterbildung von Professorinnen bzw. Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiterinnen und Tutorinnen bzw. Tutoren im Blick.

Die Module M 1 – M 9 in dem zur Akkreditierung beantragten Studiengang bestehen wesentlich aus theologischen und philosophischen Inhalten und ihre Umsetzung ist seitens der KHKT durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal gesichert. Auffallend ist hingegen die geringe personelle Ressource der KHKT in den Schwerpunktmodulen M 10a – M 13b und der damit verbundene hohe Anteil an externen Lehraufträgen. Für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang kann die KHKT das notwendige Fachpersonal (noch) nicht vorhalten. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt u.a. auch aus wirtschaftlichen Gründen nachvollziehbar. Sobald für die KHKT absehbar ist, wann der Studienbetrieb für den vorliegenden Studiengang aufgenommen werden kann, sollen mit diesen Personen Dienstleistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Aus dem Defizit der zur Durchführung der Schwerpunktmodule notwendigen „internen“ Lehrkapazität ergeben sich folgende Hinweise des Gutachtendengremiums: Aufgrund des hohen Anteils an Lehrbeauftragten, die teils gar Modulverantwortliche sind (z.B. Modul M 11a und Modul M 11b), ist für deren informelle und inhaltliche Vernetzung besonders Sorge zu tragen. Außerdem ist bei der Auswahl der Lehrbeauftragten neben der Standortnähe vor allem auf die Fachexpertise zu achten. Die zu treffenden Dienstleistungsvereinbarungen müssen frühzeitig unterzeichnet vorliegen. Es ist sicherzustellen, dass im Falle des Ausscheidens eines Lehrbeauftragten kurzfristig Ersatz gefunden werden kann, nicht zuletzt auch deshalb, da sich unter den anvisierten Lehrbeauftragten mehrere emeritierte Professoren befinden. Um die sichere Durchführung des Studiengangs gewährleisten zu können, scheint es angeraten, für jeden Lehrbeauftragten frühestmöglich eine Ersatzperson zu benennen (Plan B).

Insgesamt ist seitens der Hochschule in geeigneter Form (bspw. anhand eines hinreichend verbindlichen und mit Zeitplänen unterlegten akademischen Personalentwicklungsplans) plausibel darzustellen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen und das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden kann.

Die Erreichbarkeit des hochschulinternen Personals sowie der externen Dozierenden ist gegeben und wird von den Studierenden als durchweg gut eingeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt.

Das Gutachtendengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule hat in geeigneter Form (bspw. anhand eines hinreichend verbindlichen und mit Zeitplänen unterlegten akademischen Personalentwicklungsplans) plausibel darzustellen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen und das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden kann.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO bzw. StudakVO.

Sachstand

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass die materielle Ausstattung von der Unterhaltsträgerin der „Kölner Hochschule für Katholische Theologie – Cologne University of Catholic Theology GmbH“, deren alleinige Gesellschafterin die „Stiftung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur im Erzbistum Köln“ ist, zur Verfügung gestellt wird.

Für die Präsenzlehre stehen ausreichend Räumlichkeiten (u.a. sieben Hörsäle) am Campus der KHKT zur Verfügung. Nach Angaben im Selbstbericht sind diese digital so ausgerüstet, dass ein Laptop direkt an einen großen Bildschirm angeschlossen werden kann. Die technische Ausstattung von drei Hörsälen ermöglicht zudem die Durchführung von Veranstaltungen in hybrider Form.

Für das Personal im wissenschaftlichen und administrativen Bereich steht eine ausreichende Infrastruktur zur Verfügung (Professorenzimmer, Dozentenraum, Mitarbeiteräume, Sekretariate, Gesellschaftsräume / Küchen, Besprechungsraum, Kopierraum).

Den Studierenden steht die sich im Aufbau befindliche fachspezifische Präsenzbibliothek zur Verfügung. Dort können Studierende 20 Arbeitsplätze nutzen. Über die Kooperation mit der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek sowie der Bibliothek St. Albert, erhalten die Studierenden der KHKT kostenfreien Zugang zur Bibliothek mit Nutzung aller damit zusammenhängenden Datenbanken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die materielle Ausstattung der KHKT ist angemessen. Es stehen genügend Räumlichkeiten für die Präsenzlehre zur Verfügung, die gegebenenfalls digital miteinander vernetzt werden können. Auch erlaubt ihre technische Ausstattung den Einsatz digitaler Medien sowie die Durchführung

von Lehrveranstaltungen in hybrider Form. Außerdem werden für das wissenschaftliche und administrative Personal genügend Räumlichkeiten vorgehalten.

Die fachspezifische Präsenzbibliothek umfasst gegenwärtig 7.000 Bände und der Buchbestand wird mit einem Budget von jährlich 25.000 € sukzessive aufgestockt. Die Studierenden haben darüber hinaus kostenfreien Zugang zur nahegelegenen Diözesan- und Dombibliothek der Erzdiözese Köln sowie zur Bibliothek St. Albert, wodurch der Zugriff auf einschlägige Fachliteraturen, Datenbanken und Zeitschriften gewährleistet ist.

Die für ein erfolgreiches Erlangen des Studienziels erforderliche Infrastruktur ist vorhanden. Die Ressourcenausstattung ist in ausreichendem Maß gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO bzw. StudakVO.

Sachstand

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Bachelorstudien- und Prüfungsordnung, in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie dem Modulhandbuch. Es basiert auf studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen, die sich auf die im gesamten Modul vermittelten und eingeübten Fach- Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (vgl. § 19 Abs. 2 Bachelorstudien- und Prüfungsordnung) beziehen. Die Modulabschlussprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen.

Die Anforderungen an die schriftlichen und mündlichen Modulabschlussprüfungen sowie deren Formate sind geregelt (vgl. § 20 – 21 Bachelorstudien- und Prüfungsordnung). Als weitere Prüfungsformen (vgl. § 22 Bachelorstudien- und Prüfungsordnung und Ausführungsbestimmungen) kommen Essay, Lerntagebuch, Portfolio, Handlungskonzept, Kolloquium und Poster-Präsentation zur Anwendung.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können maximal zweimal wiederholt werden.

Für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig (vgl. § 15 Bachelorstudien- und Prüfungsordnung). Für die Zusammensetzung und Verfahrensregeln wird auf § 10 der Statuten verwiesen.

Das Prüfungswesen unterliegt gemäß dem internen Qualitätsmanagement einer regelmäßigen Evaluation und gilt als Themenschwerpunkt im Ausschuss für Qualitätssicherung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der vorliegende Studiengang bietet verschiedene Prüfungsformen, die als Studien- und Prüfungsleistungen in den Studiengang eingebunden werden und sowohl im Modulhandbuch als auch in der Studien- und Prüfungsordnung verankert sind, somit kann Varianz festgestellt werden. So sind neben den üblichen Prüfungsformen, wie z.B. der Klausur, der Seminararbeit oder

der mündlichen Prüfung, auch kreativere, sog. weitere Prüfungsformen (vgl. § 22 BPO) möglich. Beispielsweise wird in Modul M 3 ein Lerntagebuch als Modulprüfungsleistung vorgeschlagen. Als weitere Prüfungsformen sind exemplarisch zu nennen: eine Poster-Präsentation (M 10b) und ein Handlungskonzept (M 12b). In begründeten Fällen gibt es Module, bei denen zum vollständigen Bestehen mehrere Prüfungsleistungen zu erarbeiten sind. Exemplarisch ist das an Modul M 8 „Studienorientierung“ zu erkennen; dort sind zwei Seminarleistungen abzulegen. In den Gesprächen konnten zudem Nachfragen an den Prozess der Konkretisierung und zur Festlegung der quantitativen und qualitativen Anforderungen an weitere Prüfungsleistungen (vgl. § 22 BPO und Ausführungsbestimmungen) glaubhaft geklärt werden. Die quantitativen und qualitativen Anforderungen an diese Prüfungsleistungen (z.B. Poster-Präsentation, Präsentation einer Heiligenbiographie, Lerntagebuch, Handlungskonzept) werden im Magisterstudiengang über die Modulauftakt- und -abtaktveranstaltungen und anhand von Konzeptblättern oder Merkblätter den Studierenden, auch online, zur Verfügung gestellt. Für bisher noch nicht durchgeführte Prüfungsformate werden entsprechend der bisherigen Praxis Konzept- oder Merkblätter erstellt. Die begrüßenswerte Praxis der Erstellung von Leitfäden oder Merkblätter für die Durchführung weiterer Prüfungsformen (vgl. § 22 BPO) ist an geeigneter Stelle festzulegen und transparent auszuweisen; vorstellbar wäre eine entsprechende Ergänzung in § 12 der Bachelorstudien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch.

Entwicklungsbedarf wird bei einigen Modulen gesehen, die exemplarisch im Folgenden genannt werden. Bei diesen Modulen ist noch nicht klar, inwieweit diese Module mit einer kompetenzorientierten, modulbezogenen Prüfungsleistung abschließen. Modul M 1 umfasst vier Vorlesungen und eine exegetische Übung (12 ECTS-Punkte und 8 SWS) und wird mit einer mündlichen Prüfung (20 Minuten) abgeschlossen. Demgegenüber fällt Modul M 2 auf, welches lediglich 2 ECTS-Punkte und 1 SWS mehr umfasst, jedoch mit einer 120-minütigen Klausur als Prüfungsleistung abschließt. Das Gutachtendengremium hält eine abschließende Überprüfung des studienbegleitenden Prüfungssystems mit dem Ziel, dass in der Regel jedes Modul mit einer kompetenzorientierten, modulbezogenen Prüfungsleistung abschließt, für erforderlich. Ausnahmen sind zu begründen. Für Modul M 9 ist zudem noch festzulegen, in welcher Form der erfolgreiche Abschluss des Moduls nachgewiesen wird.

Schon angesprochen wurde, dass das Gutachtendengremium anerkennt, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle konzeptionellen Überlegungen abschließend in den studienorganisatorischen Unterlagen, sichtbar sind. Im Hinblick auf die Bachelorstudien- und Prüfungsordnung sollen exemplarisch folgende Nachfragen genannt werden: Der Titel von § 20 „Schriftliche Prüfungen“ müsste korrigiert werden, da er sich ausschließlich auf Klausuren bezieht. Ebenfalls bedarf § 20 in Absatz 4 einer Präzisierung, was die Unzulässigkeit der Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln anbelangt, auch im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Bereich KI.

Die Bachelorstudien- und Prüfungsordnung ist vor Inkraftsetzung letztmalig redaktionell zu überarbeiten; unklare und ggf. falsche Formulierung sind zu klären oder zu korrigieren. Gemäß den Ordinationes zu Veritatis Gaudium ist nach Erteilung des Nihil obstats durch den Heiligen Stuhl (Art. 41,1) zudem auch auszuweisen, dass es sich bei vorliegendem Studiengang nicht um einen kanonischen Studiengang handelt (vgl. Art. 41,2). Dieser Verweis ist auch in das Zeugnis und das Diploma Supplement aufzunehmen (vgl. Art. 41,3).

Eine unbestrittene Stärke ist das bereits mehrfach angesprochene Konzept der Modulauftakt- und Abtaktveranstaltungen, die jeweils die erste bzw. die letzte Lehrveranstaltung ergeben und gewährleisten, dass die Studierenden mit dem Modulaufbau, dem Ablauf von Prüfungen und den quantitativen und qualitativen Prüfungsanforderungen vertraut gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Im Anschluss an die Begehung schlägt die Gutachtendengruppe folgende Auflagen vor:

- Die begrüßenswerte Praxis der Erstellung von Leitfäden oder Merkblättern für die Durchführung weiterer Prüfungsformen (vgl. § 22 BPO) ist an geeigneter Stelle festzulegen und transparent auszuweisen; vorstellbar wäre eine entsprechende Ergänzung in § 12 der Bachelorstudien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch.
- Das studienbegleitende Prüfungssystem ist einer abschließenden Überprüfung zu unterziehen, inwieweit jedes Modul mit einer kompetenzorientierten, modulbezogenen Prüfungsleistung abschließt (vgl. Gutachten z.B. M 1, M 2). Ausnahmen sind zu begründen. Für Modul M 9 ist festzulegen, in welcher Form der erfolgreiche Abschluss des Moduls nachgewiesen wird.
- Die Bachelorstudien- und Prüfungsordnung ist vor Inkraftsetzung letztmalig redaktionell zu überarbeiten (vgl. Gutachten, z.B. § 20) und zu präzisieren. Nach erfolgter Erteilung des Nihil obstats durch den Heiligen Stuhl ist zudem den Ordinationes zu Veritatis Gaudium gemäß auszuweisen, dass es sich bei vorliegendem Studiengang nicht um einen kanonischen Studiengang handelt (Art. 41,2). Dieser Verweis ist auch in das Zeugnis und das Diploma Supplement aufzunehmen (vgl. Art. 41,3).

Nach Begutachtung und Bewertung der mit der Stellungnahme vom 20.02.2025 eingereichten Unterlagen kommt die Gutachtendengruppe einhellig zu der Einschätzung, dass die vorgeschlagenen Auflagen als erfüllt bewertet werden können. Die Umsetzung wird durch Vorlage der überarbeiteten studienorganisatorisch relevanten Unterlagen (überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung, überarbeitete Ausführungsbestimmungen, überarbeitetes Modulhandbuch) geführt. Im Rahmen einer umfassenden Überprüfung der den jeweiligen Modulen zugeordneten Modulabschlussprüfungen wurde ein sorgfältig erarbeitetes und sinnhaftes Prüfungskonzept vorgelegt.

Nach erfolgter Approbation wird nunmehr in den studienorganisatorischen Unterlagen ausgewiesen, dass mit Abschluss dieses Studiengangs der kanonisch anerkannte akademische Grad eines „Bakkalaureats in Angewandter Theologie“ erworben wird.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO bzw. StudakVO.

Sachstand

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch eine detaillierte Semesterplanung zum einen Überschneidungsfreiheit für die Lehrveranstaltungen gewährleistet und zum anderen das für die Studierenden notwendige Angebot auch an wählbaren Veranstaltungen garantiert wird. Alle Veranstaltungen können mit Zeit- und Ortsangaben einem Semesterplan entnommen werden. Gem. § 7 der Bachelorstudien- und Prüfungsordnung sind Studierende verpflichtet, zu Beginn des Studiums eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Zudem wird während des gesamten Studiums eine Studienbegleitung empfohlen.

Ein Prüfungsplan soll sicherstellen, dass innerhalb der jeweiligen Prüfungszeit eine gleichmäßige Verteilung der Prüfungen erfolgt. Gemäß vorliegender Studiengangskonzeption schließen alle Module mit einer Modulabschlussprüfung ab, so dass Studierende i.d.R. maximal drei Prüfungen pro Semester zu absolvieren haben. Alle Module weisen einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkte auf und können innerhalb eines Semesters oder eines Jahres mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Arbeitsaufwand und die auf Erfahrungswerten beruhende Prüfungsbelastung werden als plausibel und angemessen eingeschätzt.

Die Homepage der Hochschule fungiert als zentrales Informationsmedium; alle studienorganisatorisch wichtigen Unterlagen (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, etc.) sollen rechtzeitig vor Beginn des Studiums zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da erstmalig zum Wintersemester 2025/26 in diesen Studiengang immatrikuliert werden soll, konnten zum Zeitpunkt der Begehung keine Gespräche mit Studierenden geführt werden, die diesen Studiengang belegt haben. Für die Gespräche standen Studierende des Magisterstudiengangs „Katholische Theologie“, die auch in die Konzeption des vorliegenden Studiengangs eingebunden waren, zur Verfügung.

In den Gesprächen konnte sich das Gutachtengremium davon überzeugen, dass die Studierenden rechtzeitig mittels einer detaillierten Semesterplanung über die zeitliche und räumliche Lage der Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine informiert werden, so dass Planungssicherheit besteht. Überschneidungsfreiheit von Modulen und von Prüfungen wird sichergestellt. Überschneidungen werden auch dadurch vermieden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungen des Magisterstudiengangs, dem bis jetzt einzigen Studiengang, polyvalent genutzt werden.

Die beschriebene hervorragende Beratung und Betreuung der Studierenden ist auf eine enge Abstimmung zwischen Lehrenden und Studierenden, insbesondere Modulbeauftragten und dem Prorektor für Lehre zurückzuführen. Gelobt haben die Studierenden insbesondere die Modulauftakt- und -abtaktveranstaltungen. Das Gutachtengremium geht davon aus, dass diese gute Praxis auch im neu an den Start gehenden Studiengang weitergeführt wird. Somit können eine verlässliche Planbarkeit und ggf. Vereinbarkeit mit Erwerbstätigkeit, familiären oder care-Aufgaben gewährleistet werden.

Die definierten Lernergebnisse der Module scheinen den ausgewiesenen ECTS-Punkten im Wesentlichen angemessen. Alle Module weisen einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten auf. In den Semestern werden zwischen 17,5 (im letzten Studienjahr) und 30 ECTS-Punkte (in den ersten Semestern) zu Grunde gelegt, so dass man bei einem fünfzehnwöchigen Semester auf ein Dreißig- bis Fünfzig-Stunden-Woche kommt.

Der Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs sieht pro Semester zwei bis drei Modulprüfungen vor. Auch wenn einige Modulprüfungen mehrere Prüfungsleistungen umfassen, ist der Umfang der erforderlichen Leistungen pro Semester leistbar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Studierbarkeit formal und inhaltlich gewährleistet ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO bzw. StudakVO.

Sachstand

Den Unterlagen (Qualifikationsprofile) sowie dem Internetauftritt der KHKT sind detaillierte Auskünfte über die Profile der Lehrenden des vorliegenden Studiengangs zu entnehmen. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangziels ist deutlich. Durch persönliche wissenschaftliche sowie hochschuldidaktische Weiterqualifizierung der einzelnen Dozierenden sowie mittels institutionalisierter kollegialer Gespräche, in denen ein regelmäßiger Austausch über aktuelle gesellschaftliche und wissenschaftliche Fragestellungen stattfinden wird, soll Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet werden. Durch regelmäßige auch interdisziplinäre Veranstaltungsformate soll die fachliche und wissenschaftliche Profilierung geschärft werden. Unter »Prüfungssystem« wird über eine Veranstaltung zur hochschuldidaktischen Weiterbildung (Studientag) berichtet. Zudem findet jedes Semester eine Quodlibet-Veranstaltung statt.

Die Überprüfung und Fortschreibung der fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung der Lehre innerhalb eines Moduls bzw. des Studiengangs obliegen dem Ausschuss für Qualitätssicherung.

Durch die Teilnahme der Lehrenden an Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung sollen entsprechende Impulse vermittelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Selbstdarstellung, bestätigt durch die Gespräche, hebt besonders das eigenständige Profil dieser Hochschule hervor. Die vorliegenden Unterlagen geben Auskunft über die fachliche Gestaltung des Studiengangs sowie über die wissenschaftlichen Profile der in diesem Studiengang Dozierenden. Zu prüfen wäre die Einbindung der Dozierenden in die Wissenschaftsgesellschaften, die sehr unterschiedlich sein dürfte.

Eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit Studiengängen an anderen Hochschulen, die besonders die Kombination zwischen Theologie und Sozialer Arbeit profilieren, ist nicht zu erkennen. In der Kombination mit den Missionswissenschaften ist der Studiengang eher außergewöhnlich. Auch hier könnte die Kooperation mit den Missionswerken und wissenschaftlichen Einrichtungen noch deutlicher werden, zumal nach eigenen Aussagen 30 % der Studierenden aus Nationen der Weltkirche stammen.

Offenbar ist der Dialog zwischen den Dozierenden und Studierenden bezüglich der Lehr-, Lern- und Prüfungsformen gut ausgebaut.

Die von der Hochschule und dem Studiengang eingesetzten Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität sind dokumentiert und wirksam. Sie werden von der Gutachtendengruppe angemessen und positiv bewertet.

Das Studium wird erst beginnen. Im ersten Durchlauf sind wichtige Erfahrungen zu sammeln, die dann in die weitere Feinjustierung des Studiums eingehen werden. Die Gutachtendengruppe geht uneingeschränkt davon aus, dass sich das Curriculum in ständiger Weiterentwicklung befindet bzw. befinden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Lehramt** ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO bzw. StudakVO.

Sachstand

Das hochschulische „Qualitätsmanagementkonzept“ (Beschluss des Senates vom 18.10.2021 und mit Wirkung vom 18.10.2021 vom Rektor in Kraft gesetzt) zielt darauf ab, „die Qualität von Forschung, Lehre, Verwaltung und Leben an der Hochschule kontinuierlich zu sichern und zu verbessern“.

Das Konzept enthält u.a. Regelungen zur institutionellen Struktur des Qualitätsmanagements, dessen Logik, Mittel und Werkzeugen. Ein alle Statusgruppen berücksichtigender QM-Ausschuss, eine QM-Beauftragte bzw. ein QM-Beauftragter und die Gremien und Institutionen der KHKT als Dialogpartner des QM-Ausschusses sollen die Qualitätsstandards an der KHKT bestimmen und in gemeinsamer Verantwortung umsetzen.

Die Prorektorin für Lehre bzw. der Prorektor für Lehre, die bzw. der QM-Beauftragte, zwei weitere Hochschullehrende, zwei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitarbeitende und zwei nicht wissenschaftliche Mitarbeitende gehören dem Ausschuss für Qualitätssicherung (QM-Ausschuss) an. Die Prorektorin für Lehre bzw. der Prorektor für Lehre ist geborenes Mitglied und hat den Vorsitz inne. Die bzw. der QM-Beauftragte wird auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors durch den Senat bestellt und bleibt bis zur Abberufung durch den Senat im Amt.

Gemäß dem vorliegenden Konzept kommen Lehrveranstaltungsbefragungen, Workloadüberprüfungen, Studienabschlussbefragungen und Qualitätsmanagement-Jahresgespräche zur Anwendung. Weitere Formen der Evaluation (wie zum Beispiel Modulevaluationen) sind möglich.

Die Ergebnisse der Evaluation können von den jeweils betroffenen Lehrenden, den Mitgliedern des QM-Ausschusses sowie der Rektorin bzw. dem Rektor und der Prorektorin bzw. dem Pro-

rektor der KHKT eingesehen werden. Die an der Befragung beteiligten Studierenden sind in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse und gegebenenfalls hieraus folgende Maßnahmen zu informieren. Der Rektor hat das Recht, die Ergebnisse der Evaluation mit den betroffenen Personen zu erörtern und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem QM-Ausschuss sowie unter Beachtung der Freiheit der Lehre Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualitätsmanagement der Hochschule geht über den einzelnen Studiengang hinaus und begegnet den Studierenden insbesondere in den regelmäßigen Evaluationen der Lehrveranstaltungen durch die Dozierenden. Nach Aussage der Studierenden werden auch die (anonymisierten) Ergebnisse dieser Evaluationen in der Regel mit den Studierenden besprochen und führen zu konkreten Veränderungen, die den Studierenden auch transparent gemacht würden. Formen der Evaluation sind die anonymisierte Lehrveranstaltungsbefragung mit individuellem Bogen sowie Gespräche im Rahmen der abschließenden und bündelnden Modulabtaktveranstaltung.

Die übergreifenden Qualitätsziele sind (über die Beschreibungen in Qualitätsmanagement S. 8f. hinaus) noch nicht ‚smart‘ ausformuliert. Der Regelkreis des Qualitätsmanagements ist bereits initiiert. Qualitätsbeauftragter ist eine Person aus dem akademischen Mittelbau; er ist – entgegen der Beschreibungen im Konzeptpapier – nicht zugleich Vertrauensdozent. Der QM-Ausschuss ist das lenkende Gremium der Qualitätsentwicklung und Profilierung der Studiengänge wie der Hochschule insgesamt; ebenso ist er der Dialogpartner für die Hochschulleitung, den Senat und den AStA. Aus den Gesprächen ging hervor, dass das QM-Konzept derzeit überarbeitet wird.

Da der zu akkreditierende Studiengang noch nicht begonnen hat, können keine Rückschlüsse aus den bisherigen Evaluationen zur Qualitätsentwicklung des Studiengangs gezogen werden. Dies wäre Aufgabe der Reakkreditierung.

Es ist insgesamt wahrzunehmen, dass der im Konzeptpapier Qualitätsmanagement beschriebene „dialogische Prozess zwischen Hochschullehrern und Studenten“ (ebd. S. 11) im Rahmen der Lehrveranstaltungen und der Erreichbarkeit der Dozentinnen und Dozenten darüber hinaus praktiziert wird. Im Rahmen der Überarbeitung sollten die im Konzept benannten smarten Qualitätsziele formuliert und der Zusammenhang der Ziele im Regelkreis implementiert werden.

Die beschriebenen Konzepte und Maßnahmen sind insgesamt grundsätzlich geeignet, ein Monitoring mit dem Ziel der Verbesserung der Studierbarkeit und der Weiterentwicklung von Studiengängen durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO bzw. StudakVO.

Sachstand

In den Unterlagen ist ausgeführt, dass es der Grundhaltung der KHKT entspreche, den Studierenden eine an ihren Bedürfnissen orientierte und den Studienerfolg fördernde Unterstützung zuteilwerden zu lassen.

Das hochschulische „Konzept zur Gleichstellung und Chancengleichheit“ (Beschluss des Senates vom 18.10.2021 und mit Wirkung vom 18.10.2021 vom Rektor in Kraft gesetzt) strebt eine Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile an.

Das Konzept formuliert die rechtlichen Grundlagen, die Zielsetzungen sowie die Maßnahmen zur Umsetzung. Zur Erreichung der Ziele (u.a. geschlechtsparitätische Gremienbesetzung, angemessene Ausgestaltung des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Frauen und Männern auch innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) wird eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter eingesetzt. Innerhalb der nächsten drei Jahre (ab Inkrafttreten des Konzeptes) soll zudem ein Gleichstellungsplan erarbeitet werden.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen legt die KHKT ein „Konzept zum Nachteilsausgleich“ (Beschluss des Senates vom 18.10.2021 und mit Wirkung vom 18.10.2021 vom Rektor in Kraft gesetzt) vor, welches die rechtlichen Vorgaben berücksichtigt und deren Umsetzung als verbindliches Ziel anstrebt. Für die KHKT zählen hierzu insbesondere die Belastungen, die durch Schwangerschaft, Betreuung von Kindern und anderen familiären Verpflichtungen – wie etwa die Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen – entstehen sowie chronische Erkrankungen und Behinderungen.

Zur Wahrung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie von Studierenden in besonderen Lebenslagen sehen die Bestimmungen der Bachelor-Studien- und Prüfungsordnung (§ 18) mit Verweis auf das Konzept zum Nachteilsausgleich einen Nachteilsausgleich vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die (verständlicherweise z.T. noch nicht umgesetzten) Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und Chancengerechtigkeit und die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind im „Konzept zur Gleichstellung und Chancengerechtigkeit“ nachvollziehbar und transparent formuliert und entsprechen den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für das „Konzept zum Nachteilsausgleich“. In den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen wurde außerdem glaubhaft versichert, dass auch externe (außerhalb des Lehrkörpers und der bzw. des internen Gleichstellungsbeauftragten) Stellen für entsprechende Beschwerden zur Verfügung stehen und (jeweils zu Beginn des Studiums per Email) bekannt gemacht werden. Auf der Homepage wird sowohl auf interne

Ansprechpersonen (Vertrauensdozentin, Gleichstellungsbeauftragte, Ansprechperson bei sexuellen Übergriffen) als auch auf externe diözesane Anlaufstellen verwiesen. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Hochschule dabei ist, in Kooperation mit dem Erzbistum Köln ein institutionelles Schutzkonzept zu erarbeiten. Alle Angestellten, auch externe Lehrbeauftragte müssen alle fünf Jahre eine Präventionsschulung durchlaufen. Studierenden steht dies offen.

Was die Umsetzung des Konzeptes zur Gleichstellung im geplanten Studiengang betrifft, fällt Folgendes auf: Gemäß der Homepage der KHKT besteht das aktuelle Lehrpersonal, das für die Module M 1 – M 9 verantwortlich ist, aus 18 Personen, davon sind 3 weiblich. Von den in den Modulen M 10a – M 13b genannten 14 Lehrenden sind ebenfalls lediglich 2 weiblich. Der Frauenanteil im Lehrpersonal des Studiengangs beträgt somit weniger als 20%. Ebenso findet sich auf der inhaltlicher Ebene (Modulbeschreibungen) kein einziger Hinweis auf das Thema der Gleichstellung der Geschlechter und Chancengerechtigkeit (zu erwarten wäre das Thema etwa in Modul M 7, als „Übung“ in Modul M 9 und natürlich in den Schwerpunktmodulen M 10a – M 13b). Das Gutachtendengremium empfiehlt, den Anteil an nicht-männlichen Personen im Lehrpersonal des Studiengangs gezielt zu erhöhen. Es sollte überprüft werden, in welchen Modulen die Themen Gleichstellung (besonders der Geschlechter), Chancengleichheit und Diversität explizit einen Platz erhalten können.

Bei der Begehung konnte sich das Gutachtendengremium davon überzeugen, dass das Bemühen um Gleichstellung von den Verantwortlichen mitgetragen und den Aufgaben die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme** ([§ 16 StudakVO](#))

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen** ([§ 19 StudakVO](#))

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Hochschulische Kooperationen** ([§ 20 StudakVO](#))

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien** ([§ 21 StudakVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den vorliegenden Studiengang „Theologische Diakonie und Missionarische Katechese“ (B.A.) der Kölner Hochschule für Katholische Theologie erfolgen durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch Dr. Dominik Arenz, Erzbischöflicher Schulrat für Qualitätsentwicklung, Erzbistum Köln.

Aus gesundheitlichen Gründen konnte der für dieses Verfahren seitens AKAST bestellte Berichtsersteller nicht an der Vor-Ort-Begehung teilnehmen.

Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens wurde seitens der Kölner Hochschule für Katholische Theologie eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht eingereicht, die in der abschließenden Begutachtung und Bewertung durch die Gutachtendengruppe und die Akkreditierungskommission AKAST berücksichtigt wurde. Aufgrund der im Approbationsschreiben genannten Änderungsbedarfe wurde zum einen der ursprüngliche Titel des Studiengangs „Dialogische Diakonie und Missionarische Katechese“ in „Theologische Diakonie und Missionarische Katechese“ geändert. In allen vorgelegten Unterlagen wird der neue Studiengangstitel bereits ausgewiesen. Die Gutachtendengruppe begrüßt diese Änderung und würdigt sie als passend. Zum anderen erfolgt in allen studienorganisatorisch relevanten Unterlagen der Ausweis, dass es sich bei vorliegendem Studiengang um einen kanonischen Studiengang handelt.

Die nachfolgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass die Studien- und Prüfungsordnung wie vorgelegt in Kraft gesetzt und die befristete Approbation entfristet wird.

Beschlussempfehlung (Akkreditierung mit Auflagen) der Akkreditierungskommission AKAST an den Akkreditierungsrat:

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 20. März 2025 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule sowie deren gutachterlichen Bewertung einstimmig dem Votum der Gutachtendengruppe an:

Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichtes) dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu: Die formalen Kriterien **sind erfüllt**.

Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtendengremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichtes), der Stellungnahme der Hochschule

dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung mit einer Auflage) zu: Die fachlich-inhaltlichen Kriterien **sind nicht erfüllt**.

Die Akkreditierungskommission AKAST nimmt die Stellungnahme der Kölner Hochschule für Katholische Theologie zur Kenntnis. Die kurzfristige und umfängliche Umsetzung der vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen wird als engagiert bewertet. Die Unterlagen belegen das ernsthafte Bemühen der Hochschule, den Anforderungen der seitens des Gutachtendengremiums und des Dikasteriums ausgesprochenen Auflagen bzw. Änderungsbedarfe zu entsprechen.

Das Gutachtendengremium kommt einhellig zur der Einschätzung, dass das Aussprechen der Auflagen die Kriterien Modularisierung, Qualifikationsziel und Abschlussniveau sowie Prüfungssystem betreffend hinfällig geworden ist. Die Auflage das Kriterium Personelle Ausstattung betreffend bleibt bestehen und soll ausgesprochen werden.

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs „Theologische Diakonie und Missionarische Katechese“ (B.A.) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtendengremiums sind plausibel.

Die Akkreditierungskommission begrüßt die umfängliche Stellungnahme der Kölner Hochschule für Katholische Theologie und sieht auch auf Grund der Stellungnahme der Hochschule keinen Anlass für eine von der gutachterlichen Beschlussempfehlung abweichende Beschlussempfehlung.

Innerkirchliche Zustimmung:

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung ist erfolgt und liegt vor.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachtengremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Christoph Böttigheimer, Fundamentaltheologie, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Prof. em. Dr. Richard Hartmann, Pastoraltheologie, Theologische Fakultät Fulda

Prof.in Dr. Katharina Waldner, Allg. Religionswissenschaft, Universität Erfurt

b) Berufspraxisvertreter:

Dr. Dominik Arenz, Erzbischöflicher Schulrat für Qualitätsentwicklung, Erzbistum Köln (Vertretung der Kirche an der Stelle der Berufspraxis (§ 25 Abs. 1 S. 4 MRVO) von zust. kirchl. Stelle benannt)

c) Studierendenvertreter:

Jesper Tade Stahl, Studium Katholische Theologie (Mag. theol.), Universität Erfurt

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

(Nicht zutreffend, da Erstakkreditierung)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.07.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	03.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	17./18.12.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Programmverantwortliche und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakVO	Studienakkreditierungsverordnung

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Kunsthochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Hochschulgesetz oder dem Kunsthochschulgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik oder
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studien-gangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studien-gangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschul-

bereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 dieser Verordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

Hinsichtlich der Bachelorabschlüsse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditiert sind, gilt § 1 Absatz 2.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

[Zurück zu § 11 StudakVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)